



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Mai 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 38

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/58/L.61/Rev.1)]

58/292. Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 43/177 vom 15. Dezember 1988 und 52/250 vom 7. Juli 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002 und 1515 (2003) vom 19. November 2003,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts sowie auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die israelischen Siedlungen und das besetzte Ost-Jerusalem,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

feststellend, dass Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und bis zur Erlangung der Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen der Generalversammlung keine Vollmachten vorlegt,

bekräftigend, dass das palästinensische Volk in die Lage versetzt werden muss, in seinem Staat, Palästina, die Souveränität auszuüben und die Unabhängigkeit zu erlangen,

1. *bekräftigt*, dass das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems nach wie vor den Status eines militärisch besetzten Gebiets hat, und bekräftigt im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolutionen des Sicherheitsrats, dass das palästinensische Volk das Recht auf Selbstbestimmung und Souveränität über sein Gebiet hat und dass die Besatzungsmacht Israel lediglich die Rechte und Pflichten einer Besatzungsmacht nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zi-

vilpersonen in Kriegszeiten¹ und der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907² hat;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und einer gerechten und umfassenden, auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Friedensregelung im Nahen Osten beizutragen, deren Ergebnis zwei lebensfähige, souveräne und unabhängige Staaten – Israel und Palästina – sind, die unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben.

*87. Plenarsitzung
6. Mai 2004*

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

² Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).